

Betreff:

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen
Transparenzgesetz (HmbTG) vom 1.03.2016**

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG vom 1.03.2016, hier eingegangen am 4.03.2016. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) zuständig.

In Ihrem Antrag begehren Sie die Zusendung des Kaufvertrages Wildes Moor/'Glashütter Landstraße.

Ihre Anfrage kann noch nicht bearbeitet werden, da ein Kaufvertrag noch nicht vorliegt und zurzeit nicht absehbar ist, wann ein Vertragsschluss zustande kommt. Selbstverständlich wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht werden, mit der Folge, dass er erst einen Monat nach Veröffentlichung wirksam wird.

Wir möchten Sie ferner auf § 13 Abs. 4 HmbTG hinweisen, wonach für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 und §§ 11 und 12 Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in Verbindung mit der „Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO)“ vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), in den jeweils geltenden Fassungen, erhoben werden. Über die Höhe der Gebühr ist jeweils im Einzelfall nach Maßgabe der genannten Gebührenordnung und deren Anlage zu entscheiden, wobei der Gebührenrahmen für das Zugänglichmachen von Informationen zwischen 15,- und 500,- Euro liegt. Eine anteilige Gebühr kann auch dann erhoben werden, wenn die Auskunft nur teilweise erteilt und im Übrigen abgelehnt wird.

Nach einer ersten Prüfung Ihrer Anfrage zeichnet sich ab, dass deren Beantwortung wegen des voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwandes zu einer Gebührenpflicht Ihrerseits führen wird. Die Höhe der Gebühr hängt vom Umfang der begehrten Information ebenso ab, wie vom Schwierigkeitsgrad der ggf. erforderlich werdenden rechtlichen Prüfung und von den im Einzelfall erforderlich werdenden sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen. Zu berücksichtigen ist auch der Personalaufwand (Stundenarbeitslohn für Mitarbeiter des höheren Dienstes zurzeit 57,- Euro und für solche des gehobenen Dienstes 47,- Euro).

Die voraussichtliche Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrags beträgt voraussichtlich) 67 Euro und setzt sich wie folgt zusammen: 20 € Kopier-und Bearbeitungskosten des Vertrages und 47 Euro Stundensatz für die Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes, die Ihre Antrag bearbeitet.

Sie können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn Sie geeignete Nachweise dafür vorlegen, dass Sie Empfängerin/Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld,

Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII sind oder wenn Ihr Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 SGB XII iVm. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz nicht übersteigt (§ 3 HmbTGGebO). Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag kostenlos, nach Veröffentlichung im Informationsregister einzusehen.

Bitte teilen Sie uns bis zum 15.04.2016 mit, ob Sie angesichts Ihrer voraussichtlichen Gebührenpflicht an Ihrem Antrag festhalten, diesen eingrenzen oder ihn zurücknehmen möchten. Eine Konkretisierung/Eingrenzung ihres Antrags kann den Arbeitsaufwand und damit die Gebühr verringern. Im Falle einer Rücknahme werden keine Gebühren erhoben. Wenn nach Ablauf der genannten Frist keine Äußerung von Ihnen hier eingegangen ist, wird Ihr Antrag hier nicht weiter bearbeitet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen